

# Grundzüge des neuen Umwelthaftungsgesetzes

Hans-Henner Sellmann

## 1. Einleitung

Am 1. Januar 1991 ist das Gesetz über die Umwelthaftung (UmwelHG) in Kraft getreten<sup>1</sup>. Das neue Gesetz beruht weitgehend auf einem Diskussionsentwurf, der von einer interministeriellen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Umwelt-, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministers der Justiz erarbeitet worden ist und dann in einen Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP Eingang gefunden hat<sup>2</sup> sowie in einen damit übereinstimmenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung<sup>3</sup>. Andere Gesetzgebungsinitiativen waren von den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie von der Fraktion der Grünen ausgegangen<sup>4</sup>.

Das Umwelthaftungsgesetz ist Ausdruck eines neuerwachten Interesses an den besonderen Problemen der Umwelthaftung, das besonders durch den Brand einer Lagerhalle der Schweizer Firma Sandoz AG/Schweizerhalle und das daran anschließende durch giftiges Löschwasser verursachte Fischsterben im Rhein in der Nacht vom 31. 10. auf den 1. 11. 1986 aktualisiert wurde.

Die Bundesregierung sah sich durch diesen Unfall veranlaßt, eine Reform des Umwelthaftungsrechts in Angriff zu nehmen. Zurückhaltendes Erstaunen löste damals (1988) die Erklärung des Bundesministers Töpfer aus, das Umwelthaftungsrecht solle als ein neues, selbständiges Rechtsgebiet begriffen werden<sup>5</sup>. Ein neues und selbständiges Rechtsgebiet zu schaffen, erschien angesichts der umweltschützenden Normen des BGB (§§ 823, 906, 1004 BGB) und der bereits bestehenden sozialgesetzlichen Haftungsregelungen in einzelnen Umweltgesetzen wie z. B. in § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in § 33 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als mutig und kaum erfüllbar<sup>6</sup>. Vom rechtsdogmatischen Ansatz mußte es vielmehr darum gehen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit denen des Zivilrechts (BGB) zu harmonisieren, eine Einheit von technischem Sicherheitsrecht und Zivilrecht herzustellen.

Die Problematik der Haftung für Umweltschäden ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung, sondern wird auch in anderen Staaten diskutiert und ist z. T. sogar schon umfassend geregelt. Hingewiesen wird

hier auf die US-Regelungen des sog. Superfund Act, das vornehmlich der Bewältigung von Altlasten dient<sup>7</sup>. Erwähnenswert ist des weiteren das italienische Umweltschutzgesetz von 1986 mit seinen besonderen zivilrechtlichen Haftungsregelungen<sup>8</sup> oder der Vorschlag einer Richtlinie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die zivilrechtliche Haftung von Abfallerzeugern<sup>9</sup>.

## 2. Ziel und Zweck des Umwelthaftungsgesetzes

Das Umwelthaftungsgesetz verfolgt parallel zwei Ziele: Neben dem Zweck des Schadensausgleichs des Geschädigten gewinnt als Haftungszweck die **Schadensprävention** zunehmend an Bedeutung. Das Risiko künftiger Schadenersatzleistungen soll zu einem umsichtigen, schadensvermeidenden Verhalten veranlassen, womit das Umwelthaftungsgesetz besonders auch der Umweltvorsorge gilt<sup>10</sup>.

Der Grundsatz der Umweltvorsorge beruht auf dem **Grundgedanken der Risikominimierung** und der **Schonung von Ressourcen**. Risikominimierung ist auf die Vermeidung oder Verminderung von möglichen Schäden ausgerichtet. Ressourcenschonung dient dem Interesse künftiger Interessen, soll „Freiräume oder Handlungsspielräume“ für künftige Generationen offenhalten. Das wichtigste Instrument der Risikominimierung ist bisher das Ordnungsrecht mit seinen spezifischen Bezügen zum Recht der Gefahrenabwehr gewesen. Die Instrumentarien dieses Rechtsbereiches aber versagen zunehmend, was besonders bei der Fixierung der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit deutlich wird. Ein entscheidendes Problem jeder Verantwortlichkeit von Umweltschäden ist hier auch die Frage der Zurechenbarkeit von Schäden. Mit dem Umwelthaftungsgesetz sollen die ordnungsrechtlichen Instrumente durch wirtschaftlich wirkende Maßnahmenmöglichkeiten ergänzt werden<sup>11</sup>.

### 2.1. Umwelthaftungstatbestände des BGB

Die Regelungen des Bürgerlichen

Gesetzbuches (BGB) sind für den Umweltschutz insoweit von Bedeutung, wie sie individuelle Rechte eines einzelnen Bürgers zur Abwehr von aus der Umwelt resultierenden Belästigungen oder Nachteilen vermitteln und zu Ansprüchen auf Ersatz von Umweltschäden verhelfen.

Die zentralen Rechtsgrundlagen für zivilrechtliche Abwehr-, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche finden sich in den Vorschriften des zivilrechtlichen Nachbarrechts der §§ 906 ff, 1004 BGB und im Deliktsrecht der §§ 823 ff BGB.

Die nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB schützen im wesentlichen den Grundstückseigentümer (und in engen Grenzen auch den Besitzer) vor von anderen Grundstücken ausgehenden Immissionen, ohne daß es hierbei auf eine Rechtswidrigkeit der Immissionen oder ein Verschulden des Emittenten ankommt.

Das zivilrechtliche Deliktsrecht schützt die Rechtsgüter von Leben, Gesundheit und Sachen vor Schäden, die rechtswidrig und schuldhaft verursacht sein müssen.

Die nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB begründen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§§ 906, 907, 1004 BGB) sowie Ausgleichsansprüche (§ 906 Abs. 2 BGB). Die delikt- oder schadenersatzrechtlichen Vorschriften der §§ 823 ff BGB helfen erst nach Schadenseintritt weiter, den zuvor genannten nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB geht hingegen ein präventiver Effekt der Schadensvermeidung voraus.

#### 2.1.1 Verschuldenshaftung des § 823 BGB

Ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt die Verletzung eines der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgüter voraus. Ein Anspruch auf Ersatz von Umweltschäden kann sich in erster Linie aus der Verletzung von Gesundheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht ergeben.

Schadenersatzklagen, die mit einer umweltrelevanten Gesundheitsbeeinträchtigung begründet werden, sind relativ selten, weil ihre Kausalität schwer nachzuweisen ist. Erfolgreich z. B. waren Klagen auf Schadenersatz durch Schlaf-



störungen infolge übermäßiger Lärmeinwirkungen. Häufiger gewährt die Rechtsprechung dagegen dem Geschädigten Ansprüche auf Ersatz von Umweltschäden als Folge einer Eigentumsverletzung. Typische Schadenersatzforderungen richten sich gegen Verschmutzungen von Häuserwänden, gegen Einwirkungen auf ein Grundstück durch Grundwasserverseuchung oder für Viehschäden durch verseuchtes Weideland.

Eine Erweiterung der sog. deliktischen Umwelthaftung durch Anerkennung eines Anspruchs auf saubere Umwelt als ein sonstiges Recht i.S. der Regelungen des § 823 Abs. 1 BGB oder als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie es zuweilen gefordert wird<sup>12</sup>, wird überwiegend mit Hinweis auf die Konturenlosigkeit eines solchen Rechts abgelehnt<sup>13</sup>.

Die Bedeutung des § 823 Abs. 2 BGB für das Umwelthaftungsrecht hängt vor allem von dem Umfang ab, in dem umweltschützende Normen des öffentlichen Rechts zugleich Schutzgesetze i.S. des § 823 Abs. 2 BGB sind. Grundsätzlich ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß drittschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften des öffentlichen Rechts auch Schutzgesetze i.S. der hier in Rede stehenden Vorschrift sind<sup>14</sup>.

## 2.1.2. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach §§ 906 ff BGB

Die Vorschrift des § 906 BGB ist bisher die einzige umweltspezifische Norm im BGB. Sie bestimmt die Rechte von Grundstückseigentümern gegenüber der „Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen.“

Als Immissionen i.S. von § 906 Abs. 1 BGB („Zuführung unwägbarer Stoffe“) wurden von der Rechtsprechung bislang anerkannt<sup>15</sup>:

Chemische Gase, von einer Schweinemästerei ausgehende Gerüche, Staub, Erschütterungen durch Baugeräte usw. oder die Verseuchung eines Grundstücks durch herabfallendes Schrotblei aus einer benachbarten Schießanlage<sup>16</sup>.

Nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB muß der Nachbar aber wesentliche Beeinträchtigungen dulden, wenn sie durch die ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks herbeigeführt werden und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden können. Diese Duldungspflicht wird aber durch einen Anspruch auf angemessenen Geldausgleich entschädigt, wenn durch die Immission eine ortsübliche Nutzung des beeinträchtigten Grund-

stücks verhindert oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB)<sup>17</sup>.

## 2.1.3. Kausalitätsprobleme der zivilrechtlichen Ansprüche

Vielfach versagen die zivilrechtlichen Abwehr- und Ausgleichsansprüche an der Beweisbarkeit der Kausalität der Immissionen oder Schäden. Umweltbelastungen wohnt bisher ein besonders hohes Unaufklärbarkeitsrisiko inne. Wiederholt kann nicht der Nachweis erbracht werden, daß

- der in Anspruch Genommene überhaupt auf die Umwelt eingewirkt hat,
- diese Einwirkung für den Schadenseintritt zumindest mitursächlich war,
- sich der Anteil des Schädigers an dem Schaden bestimmen läßt.

Die von der Rechtsprechung gefundenen Beweiserleichterungen bis hin zur teilweisen Beweislastumkehr, wo z. B. ein in Anspruch genommener Emittent die in der Ta Luft festgelegten Emissions- und Immissionswerte überschritten hat, helfen allgemein dort weiter, wo eine besondere Schadensnähe und gesteigerte Aufklärungsmöglichkeiten bestehen. In aller Regel helfen diese Beweisregeln aber auch dort nicht weiter, wo eine Summation von Emissionen festgestellt werden. Die Abschätzung des einzelnen Ursachenbeitrags und die Unaufklärbarkeit des Kausalverlaufs bei mehreren Beteiligten sind die aktuellen Probleme der Umwelthaftung.

## 2.2. Gefährdungshaftung im Wasserrecht

Bereits im Wasserrecht ist eine Gefährdungshaftung eingeführt.

Eine Gefährdungshaftung besteht im Wasserrecht einerseits für die Verursachung nachteiliger Veränderungen der Wasserbeschaffenheit (§ 22 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]) und andererseits für Schadensverursachung aus Anlagen (§ 22 Abs. 2 WHG).

Gem. § 22 Abs. 1 WHG ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

Gem. § 22 Abs. 2 WHG ist der Inhaber einer Anlage, die bestimmt ist, Werkstoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, zum Schadensersatz ver-

pflichtet, wenn derartige Stoffe aus der Anlage in ein Gewässer hineingelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.

In dem Tatbestand des § 22 Abs. 1 WHG ist auch partiell eine sog. Verhältnishaftung enthalten; der Abs. 2 der hier genannten Vorschrift sieht eine weitergehende Anlagenhaftung vor.

§ 22 WHG nennt als Haftungsvoraussetzung nicht ausdrücklich die Rechtswidrigkeit der schädigenden Einwirkungen, setzt diese aber nach heutiger Meinung implizit voraus<sup>18</sup>, weil die haftungsbegründeten Tatbestände im Regelfall einen Verstoß gegen wasserrechtliche Nutzungsparteien darstellen dürften.

## 3. Der Tatbestand der Gefährdungshaftung im Umwelthaftungsgesetz

Der Tatbestand des § 1 UmwHG setzt für eine Haftung voraus, daß durch eine Umwelteinwirkung, die von einer bestimmten, für die Umwelt gefährlichen Anlage ausgeht, jemand getötet, verletzt oder eine Sache beschädigt wird und daraus dem Betroffenen ein Schaden entsteht.

Nach bisherigem Recht bestand für Schäden, die durch Einwirkungen auf Luft oder Boden verursacht waren, nur dann eine Ersatzpflicht, wenn der Verursacher von Schäden auch schuldhaft gehandelt hatte, ihm also Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden konnte.

Nach dem neuen Recht haftet der Inhaber einer gefährlichen Anlage i.S. des Umwelthaftungsgesetzes auch dann, wenn ihn in der Verursachung einer schädlichen Umwelteinwirkung medialer Art, d. h., auf Wasser, Luft und Boden, kein Verschulden trifft. Bei dem technischen Versagen einer Anlage ist also nicht nach einem Verschulden zu fragen. Zentrum des neuen Umwelthaftungsrechts ist also die Gefährdungshaftung!

## 3.1. Das Merkmal der Umwelteinwirkungen

Anknüpfungspunkt einer Haftung nach § 1 UmwHG ist die **Entstehung eines Schadens** durch eine **Umwelteinwirkung**. Dieser Begriff wird in § 3 UmwHG näher definiert.

**Voraussetzung** ist, daß der Schaden durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in den Umweltmedien Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Von diesem Tatbestandsmerkmal werden mithin nur sämtliche Perso-



nen- und Sachschäden erfaßt, die über den Weg der vorgenannten Umweltmedien verursacht wurden. Schadenersatzansprüche kann eine Person nicht auf das UmweltHG stützen, wenn sie in einen Schadstoffbehälter fällt oder in eine laufende Maschine greift<sup>19</sup>. Dagegen soll es nach der Begründung des Gesetzentwurfs schon ausreichen, wenn ein Maschinenteil durch eine Explosion weggeschleudert wird und dadurch ein Schaden entsteht, weil hier für die Schadensentstehung eine sich ausbreitende Druckwelle beteiligt ist<sup>20</sup>. Die in § 3 UmweltHG genannten „sonstigen Erscheinungen“ erweitern den Haftungstatbestand auch für schwieriger einschätzbare Einwirkungen, wie sie u. a. durch das Licht eines Strahlers oder Strahlen gegeben sein können.

In den Tatbestand der Umwelteinwirkungen sind auch Allmählichkeitsschäden einbezogen, wozu Schäden zu rechnen sind, die im Laufe von Jahren oder Jahrzehnten in einer Anlage schleichend entstanden sind. Gegen Störungen von Betriebsstätten, wie z. B. den Ausfall eines Filters oder das Platzen eines Schlauches und hierdurch verursachte Schäden, waren Anlagenbetreiber auch schon vor Inkrafttreten des UmweltHG versichert, nicht jedoch gegen Allmählichkeitsschäden<sup>21</sup>. Das UmweltHG will hingegen auch Schäden dieser Art in seine Haftung miteinbeziehen, weil es Sinn und Zweck einer Gefährdungshaftung ist, auch nicht absolut beherrschbare Risiken einer Gefahrenquelle einer Haftung zu unterwerfen, ohne daß ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten des Anlagenbetreibers oder Produktherstellers vorliegen muß.

## 3.2. Anlagenhaftung

Die Vorschriften des § 1 UmweltHG beschränken die Haftung auf Anlagen, die abschließend im Anhang I zu § 1 des Gesetzes aufgeführt sind. Der Kreis der Anlagen orientiert sich am Anhang zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das UmweltHG hat sich damit für das Konzept der Anlagenhaftung entschieden.

Die der Haftung unterfallenden Anlagen umfassen 96 verschiedene Anlagentypen, wozu Kraftwerke, Anlagen der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung, Anlagen der chemischen Industrie, Anlagen zur Verwertung von Reststoffen und Entsorgung von Abfällen, aber auch andere umweltgefährdende Anlagen zählen, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können.

Anlagen sind nach § 3 Abs. 2 UmweltHG **ortsfeste Einrichtungen**. Aber auch ortsveränderliche technische

Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, die mit einer Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können, fallen unter den Anlagenbegriff des UmweltHG (§ 3 Abs. 3). Außer den Verwaltungsgebäuden gehört hierzu jeglicher Neben- und Hilfsbetrieb, mithin sämtliche Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige bewegliche und unbewegliche technische Einrichtungen.

Dieses extensive Anlagenverständnis entspricht dem Immissionsschutzrecht, seine Übertragbarkeit auf die zivilrechtliche Haftung ist aber keineswegs unproblematisch, weil die Weite des Anlagenbegriffs eine starke Einbuße an Kalkulierbarkeit und damit an Versicherbarkeit für die Betreiber von Anlagen bedeutet<sup>22</sup>. Die Weite des Anlagenbegriffs wird ferner dadurch deutlich, daß sich die **Haftung des UmweltHG auch auf noch nicht und auf nicht mehr betriebene Anlagen** erstreckt (§ 2 Abs. 1, 2 UmweltHG).

## 3.3. Schaden, Haftung und Haftungsgrenzen

Die **Haftung** nach dem UmweltHG bezieht sich auf die **Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit** sowie die **Beschädigung von Sachen**; ausgeschlossen ist der Ersatz reiner Vermögensschäden (§§ 12 ff UmweltHG).

Als Schaden wird nur die nicht unerhebliche Beeinträchtigung eines tatsächlichen vorhandenen normalen Bestandes durch regelwidrige äußere Einflüsse verstanden<sup>23</sup>. Die Umschreibung führt zur Ausscheidung gewisser Beeinträchtigungen aus dem Schadensbegriff, was nur für vermögenswerte Nachteile gilt, die als entgangener Gewinn nicht die Sachsubstanz selbst schädigen, sondern lediglich als Vermögensschaden in Erscheinung treten. Zum anderen ist an Beeinträchtigungen des physischen oder psychischen Wohlbefindens zu denken, die als **Belästigungen** noch nicht die menschliche Gesundheit gefährden oder schädigen. Daß im Einzelfall die Abgrenzung zwischen Belästigung und Gesundheitsgefährdung problematisch sein kann, liegt auf der Hand und wird durch eine reichhaltige Rechtsprechung eindringlich bestätigt<sup>24</sup>.

Die in § 1 UmweltHG vorgesehene Gefährdungshaftung erfaßt Schäden, die ihre Ursache in einem Störfall haben oder auf einen rechtmäßigen Normalbetrieb zurückzuführen sind. Des weiteren sind in die Haftung das Entwicklungsrisiko miteinbezogen<sup>25</sup>; lediglich für Fälle einer höheren Gewalt besteht ein Haftungsausschluß (§ 4 UmweltHG).

### 3.3.1. Haftung für Störfallschäden

Über die Notwendigkeit einer Gefährdungshaftung für Störfallschäden besteht heute weitergehende Einigkeit. Als ein Störfall muß jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs angesehen werden, die mit vorübergehenden Emissionen bis zu einer Katastrophe verbunden sind.

### 3.3.2. Haftung für den Normalbetrieb

Mit der Einführung einer Gefährdungshaftung für Umweltschäden infolge eines rechtmäßigen Normalbetriebs wie auch der Einführung einer Haftung für das Entwicklungsrisiko betritt das UmweltHG im Bereich des Immissionsschutzes Neuland.

Ist mit dem Normalbetrieb einer umweltgefährdenden Anlage die Abgabe von Schadstoffen an die Umwelt verbunden, so ist auch der Normalbetrieb der Anlage als gefährlich anzusehen, was eine besondere Haftung auslösen muß, die dem Sinn einer Gefährdungshaftung entspricht. Derjenige, der eine besondere Gefahrenquelle schafft und nutzt, muß als Ausgleich hierfür, unabhängig von einem möglichen Verschulden, für mögliche Schäden haften.

Diese Einführung der Gefährdungshaftung für den Normalbetrieb einer rechtmäßig betriebenen Anlage ist vielerorts auf besondere Kritik gestoßen<sup>26</sup>. Hingewiesen wird hierbei besonders auf den Umstand, daß der Anlagenbetreiber aufgrund ihm zustehender subjektiver Rechte gehandelt habe und nicht für schädliche oder gefährliche Folgen des genehmigten Betriebs verantwortlich gemacht werden dürfe. Die rechtliche Situation soll an einem Beispiel dargestellt werden:

Eine chemische Fabrik wird auf der Grundlage und im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrieben, d. h., unter Einhaltung aller für Emissionen und Immissionen festgesetzten Auflagen. Trotzdem werden bei Boden-, Obst- und Gemüseuntersuchungen, die in der Nachbarschaft des Werkes durchgeführt werden, Cadmium-Werte festgestellt, die über den zulässigen Grenzwerten liegen. Darf hier die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde gegen den Anlagenbetreiber vorgehen und von ihm etwa Austausch oder Kalkung der kontaminierten Böden verlangen, wenn sich herausstellt, daß die Überschreitung der Grenzwerte eine Störung (Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und Reben) und Gefährdung



(durch Genuß von gesundheitsschädlichem Obst und Gemüse) der öffentlichen Sicherheit verursacht? §17 BImSchG ermächtigt dazu nicht. Diese Vorschrift kann aber auch nicht im Sinne eines Ausschlusses derartiger Maßnahmen gedeutet werden. Sie liegen außerhalb ihres Regelungsbereichs. Trotzdem darf der Anlagenbetreiber auch insoweit nicht aufgrund des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts in Anspruch genommen werden, weil er nicht Störer i.S. des Polizei- und Ordnungsrechts ist, da er über eine rechtmäßige Betriebsgenehmigung verfügt.

Und ein weiteres Problem stellt sich: Kann in dem vorgenannten Fall ein Schadenersatzanspruch durchgesetzt werden, obgleich eine immissionschutzrechtliche Genehmigung vorliegt? Die Antwort fällt positiv aus, denn dem Bedeutungsinhalt einer Gefährdungshaftung ist es fremd, zwischen dem Tatbestand einer Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit zu differenzieren<sup>27</sup>. Entscheidend ist, daß die Gefährdungshaftung an die Gefährlichkeit einer Anlage anknüpft. Entstehen infolge ihres Betriebes Schäden, kann nach dem UmweltHG Ersatz gefordert werden.

Beruhend Schäden infolge des Normalbetriebs einer Anlage darauf, daß die Gefährlichkeit freigesetzter Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt ihrer Emissionen falsch eingeschätzt wurden, werden auch solche Risiken (Entwicklungsrisiken) und Schäden in das UmweltHG miteinbezogen. Das Risiko unbekannter Gefahren gehört zum Wesen der Schadstoffe. Es liegt im Risiko gefährlicher Anlagen oder Stoffe, daß sie sich häufig als gefährlicher erweisen, als es allgemein trotz aller wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse angenommen wurde. Folgerichtig wird z. B. auch dem Hersteller von Produkten, die durch gentechnische Arbeiten veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, das Entwicklungsrisiko auferlegt<sup>28</sup>.

Mit der Auflage möglicher Kosten einer Haftung für die Risiken der Entwicklung gefährlicher Anlagen oder Stoffe wird Einfluß auf den Versicherungsschutz genommen.

Die Haftungsregeln des UmweltHG bezwecken, Schäden zu vermeiden und haben somit Auswirkung auf die Prämiengestaltung der Versicherungen<sup>29</sup>. Unter Geltung einer Gefährdungshaftung wird sich allgemein ein Betreiber von Anlagen veranlaßt sehen, vorbeugende Maßnahmen zur Schadenverhütung zu treffen, um sich vor einer drohenden Haftung zu schützen. Der Einsatz des Anlagenbetreibers um besondere Sicherheit wird mit faktischer Haftungsfreiheit belohnt. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird er allgemein die Schadenverhütung bis zu einer Grenze

betreiben, jenseits derer sich weitere Maßnahmen wirtschaftlich nicht mehr rentieren, weil die zusätzlichen Kosten höher waren als die dadurch vermiedenen Schadenersatzkosten. Die Gefährdungshaftung treibt also den Anlagenbetreiber und möglichen Emittenten zum Einsatz wirtschaftlich optimalen Sicherheitsaufwandes<sup>30</sup>.

## 4. Kausalitäts- und Beweislastprobleme

Das Hauptproblem des Umwelthaftungsrechts ist die Verursachung von Umweltschäden und deren Nachweis. Nicht selten besteht über die Wirkungsweise von Schadstoffen keine volle wissenschaftliche Klarheit, zum anderen erstrecken sich die Schadensprozesse über einen längeren Zeitraum, die Nachweise möglicher kausaler Ursachen werden zudem dadurch erschwert, daß regelmäßig eine Vielzahl von Schadensfaktoren (Multikausalität) zusammenwirken.

Die Grundregel des klassischen Schadenersatzprozesses lautet, daß der Anspruchsteller und klagende Geschädigte den Kausalzusammenhang zwischen einer schädigenden Handlung und dem erlittenen Schaden durch die klassischen Beweismittel nach §286 Zivilprozeßordnung (ZPO) zu belegen hat. Würde man dieser Regel im Umweltschutzbereich folgen, sind angesichts der zuvor geschilderten Probleme die Schwierigkeiten für einen Geschädigten nahezu unüberwindbar, den Kausalitätsbeweis zu führen, weshalb das UmweltHG zur Linderung der Beweisschwierigkeiten wirksame Beweiserleichterungen vorsieht, und zwar die Ursachenvermutung (Kausalitätsvermutung) nach § 6 sowie die besonderen Auskunftsansprüche nach den §§9 und 10 UmweltHG.

### 4.1. Kausalitätsvermutung, die Verursachung durch eine Anlage

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 UmweltHG regelt: Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird die Verursachung durch diese Anlage vermutet. Diese Regelung verfolgt den Zweck, dem Geschädigten den Beweis durch Vermutung der haftungsbegründeten Kausalität zu erleichtern; er muß nur noch die Eignung der Anlage für die von ihm behaupteten Schäden beweisen.

### 4.1.1. Voraussetzungen einer Schadenseignung

Das Umwelthaftungsgesetz bestimmt die Voraussetzungen einer Schadenseignung in § 6 Abs. 1 Satz 2. Diese Vorschrift erwähnt zunächst Einzelheiten des Betriebsablaufs, wie die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, dann die meteorologischen Gegebenheiten und schließlich Zeit und Ort des Schadenseintritts sowie das Schadensbild. Das Gesetz beschreibt damit den Weg der Schadstoffe von der Schadstoffquelle bis zum Schadensort.

Um erfolgreich Schadenersatzansprüche durchsetzen zu können, muß der Geschädigte zunächst den Nachweis führen, daß mit dem Betrieb der Anlage die Freisetzung bestimmter Schadstoffe verbunden ist. Zur Erleichterung dieses Nachweises räumt das UmweltHG dem Geschädigten Ansprüche auf Auskunft gegen den Inhaber der Anlage sowie gegen bestimmte Behörden ein. Den Kreis der zur Auskunft verpflichteten Behörden schreibt § 9 UmweltHG fest.

Um erfolgreich einen Schadenersatzanspruch anmelden zu können, muß der Geschädigte den Nachweis führen, daß zwischen den freigesetzten Schadstoffen und dem erlittenen Schaden eine räumliche und zeitliche Beziehung besteht. Die Notwendigkeit, den erlittenen Schaden mit einer Schadstoffquelle zu verbinden, setzt notwendigerweise dem Haftungsrecht enge Grenzen. Großräumig angelegte Immissionsschäden (sog. Distanzschäden) entziehen sich naturgemäß sehr leicht einem kausalen Nachweis von konkreten Schadstoffquellen, umgekehrt kann und darf die Umwelthaftung nicht auf bloße Verdachtsmomente zurückgreifen.

Der Geschädigte muß weiterhin nachweisen, daß die Schadstoffe, die die Anlage emittiert hat und die auf ihn einwirken, geeignet sind, den Schaden zu erwirken. Ob zwischen den der Anlage zurechenbaren Schadstoffen und dem Schaden eine Ursachen-Wirkungsbeziehung besteht, hängt davon ab, ob diese Schadstoffe generell geeignet waren, den vorliegenden Schaden zu verursachen. Des weiteren müssen die Ursachen und die konkreten Umstände des Schadensereignisses analysiert werden. Eine entscheidende Bedeutung gewinnt hier insoweit die Frage, inwieweit die zurechenbaren Immissionen und das Schadensbild übereinstimmen<sup>31</sup>.

Den Nachweis der Geeignetheit eines Stoffes zur Schadensverursachung zu erbringen, kann zuweilen sehr schwierig sein. Eine Möglichkeit besteht in der Verwendung epidemiologischer Studien,



die inzwischen zunehmend an Bedeutung bei der Abschätzung von Risiken umweltbelastender Stoffe gefunden haben<sup>32</sup>. Solche Studien können wesentlich dazu beitragen, Nachweise eines Kausalzusammenhanges zwischen einem bestimmten Stoff und einem bestimmten Schadensereignis zu liefern. Eine absolute Beweiskraft darf solchen Studien allerdings nicht zugemessen werden, denn sie liefern lediglich Angaben über eine prozentuale Wahrscheinlichkeit darüber, inwieweit das Schadensereignis durch einen bestimmten Stoff verursacht worden ist<sup>33</sup>.

Die Tatsachen, die der Geschädigte für seinen Schaden als ursächlich vermutet, sind im Rahmen einer Schadenersatzforderung vorzutragen. Wenn dem Geschädigten dieser Beweis gelingt, dann dürfte ihm der Vollbeweis i.S. von § 256 ZPO gelungen sein. Sollte ihm hingegen dieser Beweis nicht gelingen, muß die Kausalität als unaufgeklärt gelten. In einem solchen Fall wird der Geschädigte mit einer Schadenersatzklage keinen Erfolg haben, denn die Gerichte sind an die Beweise gebunden und können sich über diese nicht hinwegsetzen.

### 4.1.2. Verursachung durch Beteiligung mehrerer Schadstoffquellen

Das Umwelthaftungsgesetz enthält keine direkte Vorschrift für den Fall, bei dem als Schadensverursacher mehrere Schadstoffquellen in Betracht kommen. In § 7 Abs. 1 UmweltHG wird eine Kausalitätsvermutung zu Lasten mehrerer Anlagen vorausgesetzt, die sich aus dem Sachzusammenhang des § 6 Abs. 1 Satz 1 UmweltHG ergibt. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 UmweltHG kann also beim Vorliegen mehrerer Schadstoffemittenten angewendet werden, wenn eine Anlage geeignet ist, den Schaden mitverursacht zu haben<sup>34</sup>. Zur Erläuterung sei hier auf einen Beispielfall aus der Schweiz zurückgegriffen, den Hager in seiner umfassenden Darstellung des neuen UmweltHG angeführt hat<sup>35</sup>.

Mehrere Aluminiumfabriken im Wallis geben Fluoremissionen an die Umwelt ab. Aprikosenbauer der Region führen Ernteverluste auf diese Emissionen zurück und verlangen von den Betreibern Schadensersatz. Aufgrund eingeholter Gutachten steht fest, daß die Fluoremissionen durchaus geeignet sind, einen negativen Effekt auf die Aprikosen auszuüben, daß aber auch andere Faktoren eine Rolle spielen, wie genetische und physiologische Eigenschaften sowie allgemeine Umweltbelastungen.

An dem zuvor geschilderten Fall wäre von daher § 6 Abs. 1 Nr. 1 UmweltHG auf

jede der genannten Anlagen anwendbar. Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 UmweltHG sagen jedoch nichts über das Maß der Haftung aus.

### 4.1.3. Haftungsausschluß bei bestimmungsgemäßem Betrieb

Nach § 6 Abs. 2 UmweltHG greift die an die Eignung zur Schadenverursachung gebundene Kausalitätsvermutung des § 6 Abs. 1 UmweltHG nicht ein, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, daß die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde und kein Unfall oder Störfall eingetreten war.

Sind zur Überwachung der Betriebspflichten Kontrollen vorgeschrieben, dann wird nach § 6 Abs. 4 UmweltHG die Einhaltung der Betriebspflichten vermutet, wenn die Kontrollen in dem in Frage kommenden Zeitraum der behaupteten Immissionen durchgeführt und keine Störung bzw. Störfall festgestellt wurden (§ 6 Abs. 2 UmweltHG) oder die Umwelteinwirkung mehr als zehn Jahre seit Geltendmachung des Schadens zurückliegt. Dies bedeutet, daß die Umweltschutzverwaltungen in Zukunft ein besonderes Gewicht darauf legen müssen, daß für die Überwachung von Betriebspflichten geeignete Kontrollen vorgeschrieben werden<sup>36</sup>.

In diesen Regelungen wird einerseits der Normalbetrieb von Anlagen privilegiert<sup>37</sup>, andererseits darf hieraus nicht die Annahme hergeleitet werden, die den Anlagenbetreiber belastende Kausalitätsvermutung sei praktisch nur auf den Störfall anzuwenden. Fraglich ist, ob es tatsächlich für viele Betriebe möglich ist, Nachweise darüber zu führen, ob die mit der Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Betriebspflichten sämtlich eingehalten wurden. Oder es liegt in dieser Vorschrift die Gefahr, daß der Anlagenbetreiber auf seine Versicherung setzt und den Betriebspflichten aus Kostengründen sekundäre Bedeutung zukommen läßt.

### 4.2. Widerlegung der Kausalitätsvermutung

Das Umwelthaftungsgesetz ermöglicht dem Betreiber einer Anlage nach § 7 UmweltHG, die Kausalitätsvermutung dadurch zu widerlegen, daß er auf einen anderen Umstand hinweist, der geeignet ist, den ihm vorgeworfenen Schaden (ebenfalls) zu verursachen. Das Umwelthaftungsgesetz (§ 7 Abs. 1) verwehrt es ihm hierbei allerdings, sich auf eine

andere Anlage zu berufen. Nach der Begründung des Umwelthaftungsgesetzes soll hiermit verhindert werden, daß Inhaber von Anlagen sich wechselseitig von der Vermutung befreien, indem sie jeweils auf eine oder andere Anlagen verweisen<sup>38</sup>. Ausgeschlossen dürfte damit auch der Hinweis auf Anlagen sein, die nicht unter das Umwelthaftungsgesetz fallen<sup>39</sup>.

Die Kausalitätsvermutung des § 6 Abs. 1 UmweltHG kann mit dem Hinweis auf Umstände widerlegt werden, die tatsächlich nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UmweltHG zurechenbar geeignet sind, den Schaden zu verursachen, wobei für die Widerlegung der Kausalitätsvermutung der gleiche Maßstab anzulegen ist, wie für ihre Begründung.

Die ökologischen Schäden und Schäden an historischer Bausubstanz, die keinem individuellen Schädiger zugerechnet werden können, entziehen sich den Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes. Diese sog. Summations- und Distanzschäden in eine Haftungsregelung miteinzubeziehen, könnte dazu führen, daß der Anlagebetreiber zu seiner Entlastung jede allgemeine Umweltbelastung ins Feld führt und damit Haftungszuweisungen leerlaufen lassen könnte. Das Umwelthaftungsgesetz gilt nur für räumlich überschaubare und individuell konkret zurechenbare Umweltschäden.

## 5. Haftungspflicht mehrerer Anlagenbetreiber

Der ursprüngliche Regierungsentwurf des Umwelthaftungsgesetzes hatte Schäden durch das Zusammentreffen mehrerer ersatzpflichtiger Anlagenbetreiber zu regeln versucht. Man ging dabei von einer gesamtschuldnerischen Haftung aus, beim Normalbetrieb sollte dem Anlagenbetreiber der Bonus einer anteiligen Haftung zugestanden werden, ein Geschädigter sollte sich nicht den solventesten unter mehreren Schädigern herausuchen<sup>40</sup>.

Diese Regelungen ließen sich nicht durchsetzen, weil der Bundesrat für eine ausnahmsweise gesamtschuldnerische Haftung allein im Interesse des Geschädigten votierte. Eine solche uneingeschränkte Haftung hielt der Vermittlungsausschuß für nicht unproblematisch, weil der einzelne gesamtschuldnerisch in Anspruch genommene Anlagenbetreiber unverhältnismäßig belastet würde, wenn er das volle Risiko dafür trage, ob er seine Ansprüche im Innenverhältnis gegenüber den anderen schadensverursachenden Anlagenbetreibern durchsetzen könne. Deshalb wurde davon abgesehen, eine Haftungsregelung für den Fall des Zusammenwirkens



mehrerer Schadensfaktoren in das Umwelthaftungsgesetz zu übernehmen. Anwendung finden die allgemeinen Regeln des Haftungsrechts<sup>41</sup>.

Keine besonderen Probleme werden durch den Fall aufgeworfen, wenn mehrere Anlagen durch ihr Zusammenwirken einen Schaden verursachen, daß bei Wegfall einer Anlage der Schaden entfiel. Hier tritt eine gesamtschuldnerische Haftung auf Ersatz des vollen Schadens durch alle Anlagenbetreiber ein<sup>42</sup>. Dasselbe gilt, wenn mehrere Anlagen zu gleichen Maßen einen Schaden verursacht haben, nicht alle Verursacher aber identifiziert werden können<sup>43</sup>. Die eigentlichen Schwierigkeiten für das Haftungsrecht beginnen aber erst dort, wo die Verursachung eines Schadens nicht direkt durch Emissionen einer einzelnen Anlage beteiligt ist, sondern dieser erst durch eine Summation mit anderen Beiträgen entstanden ist<sup>44</sup>. Hier wird die Rechtsprechung Maßstäbe setzen und Hinweise zur Lösung erarbeiten müssen.

## 6. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs des Schadensersatzanspruchs lehnt sich das Umwelthaftungsgesetz eng an die Regelungen des Haftpflichtgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes an (§§ 11 bis 15 UmweltHG). Ersatzfähig sind damit alle Schäden, die durch Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Eigentum entstehen. Die Ersatzfähigkeit ist allerdings ausgeschlossen, wenn es sich um ortsübliche Bagatellschäden handelt, die aufgrund von Umwelteinwirkungen des Normalbetriebs verursacht werden (§ 15 UmweltHG).

Das Umwelthaftungsgesetz enthält weiterhin eine schadenersatzrechtliche Besonderheit: Die Regelungen des § 16 UmweltHG erweitern die Haftung des Schädigers für sog. **Ökoschäden**. Ein Schädiger muß auch für Schäden eines Grundstücks einstehen, die sich zugleich als eine Beeinträchtigung der Natur oder Landschaft darstellen; in diesem Zusammenhang sind auch die Aufwendungen zu ersetzen, wenn die Kosten den Sachwert übersteigen.

Das offensichtliche Problem dieser Regelung sind die weitgehend fehlenden Maßstäbe für eine Bewertung von Schäden an Natur und Umwelt. Hier liegen in Zukunft die Bewertungsmaßstäbe in der Hand der Rechtsprechung, die erkennenden Gerichte sind nach § 287 ZPO verpflichtet, Schätzungen hierüber abzugeben. Die Besonderheit der Regelung des § 16 UmweltHG besteht darin, daß Auf-

wendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht mehr deswegen als unverhältnismäßig angesehen werden können, weil sie den Wert der zerstörten oder beschädigten Sache übersteigen. Die im Schadensersatzrecht allgemein gültige Regel, daß eine Beseitigung des Schadens und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dann von dem Schädiger nicht mehr verlangt werden kann, wenn diese im Hinblick auf den Wert der beschädigten Sache als unverhältnismäßig anzusehen ist, gilt im Umwelthaftungsrecht nicht mehr.

Der nach § 16 UmweltHG festgeschriebene Wiederherstellungsanspruch beeinträchtigter Naturkomplexe wird deshalb nicht ausgeschlossen, weil die Aufwendungen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes den Wert der zerstörten Sache übersteigen (§ 251 Abs. 2 BGB). Andererseits wird daher der Anspruch auf Naturalrestitution auch nicht unbegrenzt gelten können. Ein solcher Anspruch wird immer an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen sein. Allgemein gültige Grenzen werden hier nicht festgelegt werden können, diese können nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles bestimmt werden.

## 7. Deckungsvorsorge und Pflichtversicherung

Nach § 19 UmweltHG sind die Inhaber der vom Umwelthaftungsgesetz als besonders gefährlich eingestuften Anlagen verpflichtet, zur Sicherung der nach § 1 UmweltHG bestehenden Haftung eine sog. Deckungsvorsorge zu treffen, wozu insbesondere der Abschluß einer Haftpflichtversicherung fällt (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 UmweltHG). Die Versicherungen u. a. hatten im Zuge der Vorarbeiten zu dem Umwelthaftungsgesetz immer wieder ihre Bedenken vorgetragen, daß die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb einer Anlage wie auch die Haftung für Entwicklungsrisiken nur sehr schwer oder auch gar nicht versicherbar sind<sup>45</sup>.

Es muß den Versicherungen Schwierigkeiten bereiten, Schäden infolge des Normalbetriebs einer Anlage zu versichern, weil in einer Versicherung zwei unbekannte Größen enthalten sind:

- Die Ungewißheit des Schadenseintritts und
- die schwierige Feststellbarkeit des genauen Eintritts eines Versicherungsfalles.

Aber auch das sog. Entwicklungsrisiko ist versicherungswirtschaftlich – rechtlich schwer abzuschätzen<sup>46</sup>.

## 7.1. Ungewißheit des Schadenseintritts

Es gehört zum **Wesen einer Versicherung**, daß das Schadensrisiko ungewiß ist, denn ist ein Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, muß eine Versicherung ausscheiden. Hier liegt auch das **Problem der Versicherung von Umweltschäden** infolge des rechtmäßigen Betriebs einer Anlage<sup>47</sup>. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Schadensereignis so sicher zu erwarten ist, daß die Gewährung eines Versicherungsschutzes versicherungswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und generalisierende Richtlinien sind nicht anzubieten.

Hier sei ein **Beispiel** zur Verdeutlichung des Problems angeführt: Das Umwelthaftungsgesetz geht grundsätzlich von der Möglichkeit von **Schäden infolge des Normalbetriebs** einer Anlage aus; sind diese hingegen kalkulierbar, kann im Grunde eine Versicherung für hieraus resultierende Schäden nicht abgeschlossen werden. Wenn der Betreiber einer schadstoffemittierenden Anlage in Nachbarschaft lebenden Bauern für Ernteverluste regelmäßig Entschädigung leistet<sup>48</sup>, gewinnt die **Entschädigung** den Charakter einer **Gegenleistung** und hat den **Charakter eines Schadensersatzes verloren**. Denn es handelt sich hier um regelmäßige Leistungen, die letztlich zu den Produktionskosten zu rechnen sind, weshalb hier vom Prinzip eine Versicherung ausscheiden muß<sup>49</sup>.

Bei der zuvor geschilderten Problematik handelt es sich um einen Sonderfall, denn nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz darf eine Anlage überhaupt nur genehmigt werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Gleichwohl kann auch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Betriebs einer Anlage nicht garantieren, daß es trotz rechtmäßigen Normalbetriebs nicht zu Schäden kommt. Allerdings ist hier der **Schadenseintritt nur möglich**, aber keineswegs sicher. Als ein **ungewisses Ereignis** ist dieser unter dem Gesichtspunkt einer Haftpflichtversicherung ohne Probleme.

## 7.2. Feststellbarkeit des Eintritts des Versicherungsfalles

Voraussetzung für die **Feststellbarkeit eines Versicherungsfalles** ist, daß das ver-



sicherte **Schadensereignis eindeutig feststellbar und kausal zuordnungsfähig** ist<sup>50</sup>. Diesem Gebot kann allgemein Rechnung getragen werden, wenn das Schadensereignis plötzlich auftritt, seine Ursachen konkret ermittelbar und die Schadensfolgen abschätzbar sind. Aus diesem Grunde sind die sog. Allmählichkeitsschäden in aller Regel von der Deckung durch Haftpflicht-Versicherungen ausgenommen<sup>51</sup>. Dies hat seinen Grund darin, daß sich in aller Regel ein **Allmählichkeitsschaden** wegen seiner Zeitdauer nur schwer aufklären läßt und seine Ursachen schwer zuzuordnen sind.

**Umweltschäden**, die aus dem **Normalbetrieb einer Anlage** resultieren, sind im allgemeinen Allmählichkeitsschäden und gelangen mit den im Haftpflichtrecht geltenden Regeln in **Konflikt**. Was die Versicherung solcher Schäden betrifft, schließen die Versicherungen diese Schäden auch nicht mehr grundsätzlich von einer Deckung aus, sondern gewähren Versicherungsschutz, sofern diese Schäden **Folgen eines von ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden Ereignisses** sind<sup>52</sup>.

Wenn infolge eines Unfalls in einem Chemiebetrieb gefährliche Stoffe freigesetzt werden, durch deren Einwirkungen eine landwirtschaftliche Ernte geschädigt wird, würde mithin ein Versicherungsfall vorliegen. In Bezug auf Umweltschäden gilt mithin als Eintritt des **Schadensfalles** die erste nachprüfbare **Feststellung eines Schadens**<sup>53</sup>.

### 7.3. Abschätzbarkeit des Entwicklungsrisikos

Die versicherungsrechtliche und versicherungswirtschaftliche **Einstufung der Entwicklungsrisiken** von Stoffen und Anlagen bereitet erhebliche Schwierigkeiten, denn wir haben es hier mit zu versichernden Risiken zu tun, die häufig schwer abschätzbar sind. Das häufig **mangelnde Erfahrungswissen** im Umgang mit z. B. gefährlichen Stoffen, oder die **fehlenden Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Voraussetzungen eines Versicherungsfalles** können eine adäquate **Prämienberechnung** erschweren. Versicherungswirtschaftlichen Fehleinschätzungen anlagen- und produktbedingter Risiken wird vorzubeugen sein. Diese Problemkonstellation ist nicht neu. Als beispielhaft soll hier auf die **Haftungsregeln** nach dem **Arzneimittelgesetz** hingewiesen werden. Dort werden die Entwicklungsrisiken versicherungsmäßig dergestalt aufgefangen, daß entsprechend hohe Deckungssummen festgelegt werden und das den einzelnen Versicherer einschließlich des Rückversicherers übersteigende Risiko durch einen **Pool** aufgefangen wird<sup>54</sup>. Diese Poolbil-

dung hat den großen Vorteil, daß zentral alle größeren Schadensfälle registriert und ausgewertet werden und Risiken kalkulierbar werden; im übrigen sichert ein solcher Pool den einzelnen Versicherer vor Insolvenzen<sup>55</sup>.

### Abschließende Feststellungen

Das neue Umwelthaftungsgesetz verfolgt das Ziel des Ausgleichs von Individualschäden, die mit den Regularien der Gefährdungshaftung, der Erleichterung von Beweisführungen zum Nachweis von Schäden sowie der neuartigen Schadenersatzregelungen ausgestattet werden. Inwieweit das Umwelthaftungsgesetz tatsächlich aber dem Prinzip der Umweltvorsorge, Schäden vorzubeugen, Schäden auszugleichen und Ressourcenvorsorge zu betreiben dient, wird die Zukunft beweisen müssen. Die unermesslichen Waldschäden, die Distanz- und Summationsschäden bleiben durch dieses Gesetz ohne Ersatz, die Kosten für die Behebung der ökologischen Schäden können mit Hilfe dieses Gesetzes nicht eingetrieben werden, weil diese zumeist nicht individualisierbar sind. Diese Schäden werden auch weiterhin dem Gemeinlastprinzip unterworfen sein und der Solidargemeinschaft zur Behebung aufgegeben werden.

### Quellenverzeichnis

- [1] BGBl. I 1990, S. 2634
- [2] Der Diskussionsentwurf ist abgedruckt in: UPR 1990, S. 14; Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Bundestags-Drs. 11/6454
- [3] Bundestags-Drs. 11/7104; zu den Empfehlungen der Ausschüsse siehe Bundesrats-Drs. 127/1/90
- [4] Hessischer Entwurf in: Bundesrats-Drs. 100/87; Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen in: Bundesrats-Drs. 217/ 87; Entwurf der Bundestagsfraktion der Grünen, in: Bundesrats-Drs. 11/4247.
- [5] Töpfer, Die politische Verantwortung der Umweltpolitik für das Umwelthaftungsrecht, in: Versicherungswirtschaft 1988, S. 466 ff; Töpfer, Das Umwelthaftungsgesetz kommt? Bitburger Gespräche Jahrbuch 1989, München 1989, S. 119 ff; siehe auch Töpfer zum Unfall der Fa. Sandoz/Schweizerhalle in ZAU 1988, S. 105 ff; desweiteren siehe auch Rest, Die Chemieunfälle und die Rheinverschmutzung, in: Versicherungsrecht 1987, S. 6 ff;
- [6] Vgl. Sellner, Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des Bürgerlichen und des Öffentlichen Rechts, Referat zum 56. Deutschen Juristentag 1986, S. 8 ff, 25
- [7] Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act, 42 U.S.C. §§ 9601-9675;
- [8] Legge 8 Luglio 1986, m. 349; siehe hierzu Dinter-Huzel, Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht, Reihe A: Gesetzestexte und Erläuterungen Stand Juni 1989 (Hrsg. Bundesstelle für Außenhandelsinformationen).

[9] Vgl. Bundesrats-Drs. 528/89.

- [10] Siehe die Begründung des Gesetzesentwurfs, Bundestags-Drs. 11/7104, S. 14. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß die Ziele der Risikominimierung und der Umweltvorsorge für die Bundesregierung im Vordergrund standen und das Problem der Schadenskompensation erst in zweiter Linie genannt wurde
- [11] Vgl. hierzu Feldmann, Umwelthaftung aus politischer Sicht – zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Umwelthaftung am 1. Januar 1991, in: UPR 1991, S. 45 ff;
- [12] Siehe z. B. Forkel, Immissionschutz und Persönlichkeitsrecht, 1968, S. 24 ff; 47 ff; Roth, Materielle rechtliche und prozessuale Aspekte eines privatrechtlichen Umweltschutzes, in: NJW 1972, S. 921 ff;
- [13] Statt vieler: Marburger, Individualschutz gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des Bürgerlichen und des Öffentlichen Rechts, Gutachten (zum 56. Deutschen Juristentag, 1986.)
- [14] So BGHZ 86, S. 356, 362;
- [15] Nachweise bei Bassenge, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 48. Aufl. 1989, § 906, Anm. 2
- [16] Vgl. BGHZ in JZ 1990, S. 978 ff;
- [17] BGHZ 49, S. 148, 150;
- [18] Vgl. Gieseke, Wiedemann, Chychowski, Kommentar zum WHG, 4. Aufl. 1985, Erl. zu § 22, Rdn. 24
- [19] Vgl. hierzu Bundestags-Drs. 11/7104, S. 17; siehe hierzu auch Feldmann, Umwelthaftung aus politischer Sicht – zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Umwelthaftung am 1. Januar 1991, in: UPR 1991, S. 47;
- [20] Siehe Bundestags-Drs. 11/7104, S. 17
- [21] Vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, Abweichungen gab es hiervon lediglich bei Gewässerschäden; siehe hierzu auch Schmidt, Haftung für Umweltschäden, in: DÖV 1991, S. 878, 880
- [22] So Schmidt, Haftung für Umweltschäden, in: DÖV 1991, S. 878
- [23] Vgl. Drews, Wacke, Vogel, Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 241; Friauf, Polizei- und Ordnungsrecht, in: v. Münch, Besondere Verwaltungsrecht, 8. Auflage 1988, S. 221; Wolff, Bachoff, Verwaltungsrecht, Bd. III, 4. Aufl. 1978, S. 125 Rdn. 19; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 1991, Rdn. 116;
- [24] Beispiele bei Drews, Wacke, Vogel, Martens, Gefahrenabwehr (FN 5), S. 241 ff; s. auch
- [25] Vgl. Bundestags-Drs. 11/7104, S. 15;
- [26] Vgl. hierzu Diederichsen, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1989, S. 41, S. 62; ders in: Festschrift für Lukes, 1989, S. 41, 52 ff m.w.N.; s. auch Töpfer in Vers. Wirtschaft 1988, S. 466, 467;
- [27] Vgl. hierzu z. B. Hager, Das neue Umwelthaftungsgesetz, in: NJW 1991, S. 134, 136 m.w.N. Siehe auch die Begründung des Gesetzesentwurfs zum UmwelthG, Bundestags-Drs. 11/7104, S. 14
- [28] Vgl. Bundestags-Drs. 387/89, S. 36 ff;
- [29] Siehe hierzu Adams, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, 1985, S. 36 ff; Hager, Das neue Umwelthaftungsgesetz, in: NJW 1991, S. 136 m.w.N.
- [30] Schäfer-Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 1986, S. 107 ff; Hage, a.a.O. (s. FN 2)
- [31] Vgl. hierzu Assmann, Multikausale Schäden im modernen Haftungsrecht, 1988, S. 99 ff; ders.: Rechtsfragen des Kausalitätsnachweises bei Umweltschäden, in: Nicklisch, Prävention im Umweltrecht, 1988, S. 155 ff; Gmehling, Die Beweislastverteilung bei Schäden aus Industrieemissionen, 1989, S. 186 ff; Hager das neue Umweltgesetz, in: NJW 1991, S. 134, 137 ff, m.w.N.; Steffen, Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung für Umweltschäden, in: NJW 1990, S. 1817, 1822



- [32] Vgl. hierzu mit weiteren Hinweisen Hager, Das neue Umweltgesetz, in: NJW 1991, S. 134, 137; Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1987 Nr. 1645; Black – Lilienfeld, Epidemiologie Proof in Toxic Tort Litigation, 1984, 52 Ford L. Rev. 732, 750 ff;
- [33] Vgl. Hager, Das neue Umweltgesetz, in: NJW 1991, S. 134, 137;
- [34] Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs des UmweltHG, Bundestags-Drs. 11/ 7104, S. 18
- [35] Das neue Umweltgesetz, S. 134, 138; Der Fall ist abgedruckt in BGE 109 II, 304
- [36] Vgl. Feldmann, Umwelthaftung aus umweltpolitischer Sicht, in: UPR 1991, S. 45;
- [37] So sieht es Hager, Das neue Umweltrecht, in: NJW 1991, S. 134, 138 m.w.N.;
- [38] Siehe Bundestags-Drs. 11/7104, S. 18; vgl. hierzu auch Schmidt, Haftung für Umweltschäden, in DÖV 1991, S. 878, 882;
- [39] Siehe Hager, Das Neue Umweltrecht, in NJW 1991, S. 134, 139 m.w.N.; a.A. Schmidt, Haftung für Umweltschäden, in DÖV 1991, S. 878, 882 ;

- [40] Vgl. Begründung des Entwurfs des UmweltHG, Bundestags-Drs. 11/7109, S. 5, 19; s. hierzu auch Schmidt, Haftung für Umweltschäden, in DÖV, 1991, S. 878, 882;
- [41] Siehe hierzu Schmidt, Haftung für Umweltschäden, in DÖV 1991, S. 878, 882;
- [42] So Lange, Schadenersatz, 2. Aufl. 1990, §3 XII 2; BGHZ 66, 76; BGH in NJW 1979, S. 164;
- [43] BGH in NJW 1977, S. 2810; BGHZ 55, 86, 89; BGH in NJW, S. 993; Batt in NJW 1987, S. 2810
- [44] Vgl. hierzu Hager, Das neue Umweltgesetz, in: NJW 1991, S. 134, 137
- [45] Vgl. zu den ablehnenden Stellungnahmen der Versicherer vgl. die Beiträge von Nickel, in VersWirtsch 1987, S. 1170, in VersWirtsch 1988, S. 600, 601, und in VersWirtsch 1988, S. 1311
- [46] Siehe hier Kleindorfer, ZGesVersW 1987, S. 1, 13 ff
- [47] Siehe hierzu Nickel, in: VersWirtsch 1987, S. 1170; ders., in: VersWirtsch 1988, S. 600, 601, 606 ff; ders., in: VersWirtsch 1988, S. 1311; Schmidt-Salzer, Versicherung, in: Handwörterbuch des Umweltrechts, Bd. II, 1988 (Hrsg. Kimmich, v. Lersner, Storm) Sp. 1047;

- [48] Siehe die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts BGE 109 II 304 (zit. nach Hager, a.a.O. s. FN. 31)
- [49] Vgl. Hager, a.a.O. (s. FN. 31); Fauth, in: VersR 1969, S. 370;
- [50] Vgl. Kleindorfer, in: 2 GesVErsW 1987, S. 15;
- [51] Siehe hierzu § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Vgl. auch BGH, in: VersR 1959, S. 174;
- [52] Siehe Nr. 1a der Besonderen Bedingungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung, verBAV 1979, 49, in der 1984 geä. Fassung, VerBAV 1984, 441. Vgl. auch Hager, a.a.O. (FN. 31)
- [53] Vgl. Hager, a.a.O. (FN. 31) m.w.N.
- [54] Zum deutschen Pharmapool vgl. E.v. Hippel, Verbraucherschutz, 3. Aufl. 1986, S. 57 ff;
- [55] So Hager, a.a.O. (FN. 31)

Hans-Henner Sellmann  
Oberregierungsrat bei der Berliner Feuerwehr und Lehrbeauftragter an der Technischen Hochschule Berlin

# Verunreinigungen durch Schadstoffe

## Maßnahmen und Kosten der Abwehr und Beherrschung von Umweltbeeinträchtigungen in Boden und Wasser

Dipl.-Ing. Peter Kühl

### 1. Einführung

Verunreinigungen von Erdreich und (Grund-)Wasser mit Schadstoffen\* können durch Unfälle beim Umgang mit diesen Stoffen, durch Umfüll-, Tropf-, Kleckerverluste u. ä. Vorgänge sowie durch Eindringen des mit diesen Stoffen oder Zersetzungsprodukten vermischten Löschwassers bei Bränden verursacht werden oder in der Vergangenheit verursacht worden sein. Ursache kann auch das Lagern bzw. Ablagern von diesen Stoffen oder Behältern damit sein.

Dabei wird unterschieden, ob diese Verunreinigungen auf eigenem oder fremdem Grund vorliegen, wie sie eingetreten sind (plötzlich oder allmählich) und zu welchem Zeitpunkt (Altlast oder Nicht-Altlast\*\*).

\* Als Schadstoffe werden hier alle Stoffe verstanden, die in ein Ökosystem eingebracht, dieses bzw. dessen Ausnutzung in meßbarem Umfang schädigen. Bei vielen Stoffen ist das von der Konzentration abhängig.

\*\* Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) lehnt für andere Umweltbeeinträchtigungen als die Altlasten den Begriff der „Neulasten“ als hierfür ungeeignet ab und schlägt daher vor, diese Nicht-Altlasten zu nennen.

### URSACHEN

Brandschaden



Umweltschaden (Unfall)



Altlast



### 2. Altlasten

Altlasten stehen als Sammelbegriff nach dem gleichnamigen Gutachten vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) „für unangenehme, aus heutiger Sicht unerwünschte Geschehnisse, die durch ihre vergangene Entstehung abgeschlossen sind, in ihren Umweltauswirkungen jedoch gegenwärtiges Handeln erfordern“.

Danach werden Altlasten noch weiter unterteilt in

- Altablagerungen (verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze, illegale – „wilde“ – Ablagerungen usw.)
- Altstandorte (Grundstücke stillgelegter Anlagen, Leitungs- und Kanalsysteme usw.).

Altlasten sind also Altablagerungen und Altstandorte, sofern von ihnen Gefährdungen für die Umwelt, insbeson-

dere die menschliche Gesundheit, ausgehen oder zu erwarten sind.

### 3. Nicht-Altlasten

Nicht-Altlasten sind danach

- Verunreinigungen von Böden und Untergrund durch in Betrieb befindliche Anlagen einschließlich Umschlag- und Lagerplätze,
- Versickerungen von Schadstoffen aus undichten, noch in Betrieb befindlichen Rohrleitungen und Abwasserkanälen,
- Verunreinigungen nach unfallartigen Ereignissen (Brand, Sturz, Platzen, Transportunfall . . . ) und ähnliche Kontaminationen.

Da die Beseitigung der von diesen Verunreinigungen ausgehenden Gefähr-